



I.

Über das
Direktorium BAG Ost
An den
Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirks
Au-Haidhausen
z.H. der Vorsitzenden Frau Dietz-Will

Abdruck

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

27.01.2020

Wiederherstellung der Radwegmarkierung vom Anwesen Ohlmüllerstraße 40-44

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07246 des BA 5 – Au-Haidhausen vom 11.12.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Dietz-Will,

der markierte Radweg im antragsgegenständlichen Bereich entsprach nicht den rechtlichen Vorgaben und wurde daher im Zuge der Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht entfernt und die Fläche mit „Gehweg + Radfahrer frei“ beschildert.

Für die Markierung eines Radweges neben einem Gehweg und neben Längsparkplätzen werden nach den aktuellen Regelwerken folgende Mindestmaße benötigt:

Gehweg: 2,50 m; Radweg: 1,60 m, Sicherheitstrennstreifen zum Schutz vor sich öffnenden Türen: 0,75 m (Summe: 4,85 m).

Tatsächlich zur Verfügung stehen von Hauskante zu Bordstein im gegenständlichen Abschnitt durchschnittlich maximal rund 3,50 m bzw. an Engstellen nicht einmal 3,00 m.

Die beantragte Wiederherstellung der Radwegmarkierung ist daher rechtlich und aus Gründen der Verkehrssicherheit ausgeschlossen und war daher abzulehnen.

Die einzige Lösung, dort übergangsweise bis zur Gesamtkonzeption im Sinne des Bürgerbehrens „Radentscheid“ eine Verbesserung herbeizuführen, ist die Markierung eines Radfahrstreifens auf der Fahrbahn als regelkonformes Radwegende, wie wir Ihnen in unserem Antwortschreiben zum BA-Antrag Nr. 14-20 / B 06543 bereits vorgeschlagen haben. Dies werden wir aber erst beim Baureferat initiieren, wenn uns Ihre Zustimmung für den Wegfall der Parkplätze vorliegt.

Der Antrag Nr. 14-20 / B 07246 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen